

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 4. Dezember 2012

987

GRG NR.	12	EA 11	54
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 1. Oktober 2012 „Hängige Verfahren bei der Thurgauer Staatsanwaltschaft“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Per Ende September 2012 waren bei der Staatsanwaltschaft Thurgau im Bereich der Vergehen und Verbrechen 387 Fälle aus den Jahren 2010 und früher hängig. Die Eröffnung dieser Verfahren hatte in den folgenden Jahren stattgefunden:

- 2004: 3 Fälle
- 2005: 1 Fall
- 2006: 6 Fälle
- 2007: 25 Fälle
- 2008: 45 Fälle
- 2009: 118 Fälle
- 2010: 189 Fälle

Dies entspricht 18,5 % aller Ende September 2012 hängigen 2'088 Fälle. Zieht man allerdings in Betracht, dass die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und die neue Strafbehördenorganisation im Kanton Thurgau erst seit dem 1. Januar 2011 wirksam sind, ist die Bemessung des Pendenzenstandes ab 2012 wenig aussagekräftig. Die Zielsetzung der Staatsanwaltschaft Thurgau mit Bezug auf die zulässigen Verfahrensdauern lautet, dass 80 % der Fälle, die mit einem Strafbefehl sanktioniert werden können, innert sechs bis neun Monaten und 80 % der Fälle, die in einem Anklageverfahren an die Gerichte gehen, innert ein bis zwei Jahren, bei den Wirtschaftsdelikten innert ein bis drei Jahren, zu erledigen sind. In diesem Sinne sind für die Staatsan-

waltschaft die Referenzjahre 2009 und früher, für die Wirtschaftsdelikte 2008 und früher massgebend. Berücksichtigt man diese Werte, sind noch 165 Fälle betreffend die allgemeinen Delikte und 17 Wirtschaftsstraffälle aus den besagten Jahren anhängig, was einem Anteil von 8,7 % entspricht.

Frage 2

Die angeführten 387 Pendenzen betreffen folgende Delikte:

- 43 Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung
- 1 Widerhandlung gegen die Ausländergesetzgebung
- 67 Widerhandlungen gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte usw.)
- 121 strafbare Handlungen gegen das Vermögen
- 14 Konkurs- und Betreibungsverbrechen/-vergehen
- 1 Ehrverletzungsdelikt
- 14 Delikte gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch usw.)
- 55 strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
- 9 Fälle der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten
- 8 Brandstiftungen
- 2 Geldfälschungs-Delikte
- 9 Urkundenfälschungen
- 3 strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt
- 5 Rechtspflege-Delikte (falsche Anschuldigung, Begünstigung, Geldwäscherei)
- 16 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz
- 19 Fälle aus der Nebenstrafgesetzgebung

Frage 3

Die Staatsanwaltschaft Thurgau ist ein einziges Amt und versteht sich als Einheit. Oberstes Ziel der Staatsanwaltschaft Thurgau ist es, die Pendenzenlast insgesamt tief zu halten und die Strafverfahren mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln sowie unter Einhaltung des Beschleunigungsgebotes rasch und wirksam zum Abschluss zu bringen. Im Unterschied zur früheren Aufteilung der thurgauischen Strafverfolgungsinstanzen in acht voneinander unabhängige Bezirksämter, ein kantonales Untersuchungsrichteramt, eine Jugendanwaltschaft und eine Staatsanwaltschaft steht die Staatsanwaltschaft Thurgau heute unter einheitlicher Leitung und tritt damit auch statistisch als Einheit auf. Betrachtet man die Pendenzen aufgrund der Deliktskategorien, kann angeführt werden, dass bei den allgemeinen, in der Generalstaatsanwaltschaft und in den drei regionalen Staatsanwaltschaften zu bearbeitenden Fällen aus den Jahren 2010 und früher insgesamt 333 Verfahren hängig sind. Bei den Wirtschaftsstraffällen sind für den entsprechenden Zeitraum 53 pendente Fälle und bei der Jugenddelinquenz ein solcher Fall zu verzeichnen. In keiner der einzelnen Abteilungen gibt es unerklärbare Häufungen alter Pendenzen.

Frage 4

Es ist in den letzten fünf Jahren vereinzelt vorgekommen, dass in grossen Verfahren Teilverfahren, die Übertretungen oder Vergehen betrafen, eingestellt werden mussten. In grossen Verfahren mit Verbrechen, Vergehen und Übertretungen treten hin und wieder, insbesondere bei den Wirtschaftsstraffällen, Teilverjährungen ein, was aber für das schliesslich festzusetzende Strafmass nicht von massgeblicher Bedeutung ist. Aufgrund einer eingetretenen Verjährung musste in den letzten fünf Jahren kein Verfahren mit Vergehen oder Verbrechen komplett eingestellt werden.

Frage 5

Die erste Teilfrage unter dieser Ziffer ist nur sehr schwer zu beantworten. Bei Verfahren, bei denen noch Verfahrenshandlungen vorgenommen werden müssen, kann keine gültige Prognose gestellt werden, bis wann diese Fälle erledigt sein können. Bei den anderen Fällen geht die Staatsanwaltschaft Thurgau davon aus, dass die Pendenzen von 2010 und früher grösstenteils bis Ende 2013 erledigt sein werden.

Bezüglich der zweiten Teilfrage wäre es irreführend und kaum aussagekräftig, Statistiken über hängige Verfahren im Geschäftsbericht anzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn es um überjährige hängige Strafverfahren ginge. Eine solche Statistik ist eine interne Organisationssache und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, zumal eine entsprechende Statistik keine Auskunft darüber erteilen würde, aus welchen Gründen die Verfahren noch hängig sind. Komplexe Verfahren dauern naturgemäss länger. Deren Anzahl hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Eine Statistik überjähriger Pendenzen ergäbe darum zwangsläufig ein falsches Bild der konkreten Pendenzen-Situation. Selbstverständlich kann der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates (GFK) oder der zuständigen Subkommission eine entsprechende Statistik ausgehändigt werden. Wie bei den Ämterbesuchen der zuständigen Subkommission der GFK jeweils üblich, sollte der Staatsanwaltschaft aber auch die Gelegenheit geboten werden, sich zu der Pendenzen-Situation und zu den fraglichen Fällen äussern zu können.

Frage 6

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Thurgau sind für ihre Arbeit qualifiziert und erfüllen ihre Aufgaben gut. Sie bearbeiten Haftfälle und „alte Fälle“ in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit prioritär. Die Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft betreffend Bearbeitungszeiten mit dem Ziel der Verkürzung der Verfahrensdauern (vgl. Antwort zur Frage 1) werden grundsätzlich beachtet und eingehalten. Dabei gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass sich der Abschluss von Verfahren durch Umstände verzögern kann, die nicht von der Staatsanwaltschaft zu verantworten sind (z.B. ständiges Begehen neuer Delikte durch die gleiche Täterschaft, extensive Ausnützung von Parteirechten, zeitaufwendige Beweiserhebungen, sonstige aufwendige und zeitraubende Begehren, häufige Rechtsmittelerhebungen, Fristerstreckungsge-suche, Gutachten, nationale und internationale Rechtshilfen, Schwierigkeitsgrad und Komplexität der Fälle usw.).

Mit Bezug auf die Frage nach dem genügenden Personalbestand bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Thurgau für die Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Fälle wird die Generalstaatsanwaltschaft anfangs 2013 anhand der Ende 2012 ausgewiesenen Fallzahlen und der entsprechenden personellen Einzelbelastungen eine Lagebeurteilung vornehmen. Erst zwei Jahre nach Beginn der neuen Strafverfolgungsorganisation dürften diesbezüglich einigermaßen aussagekräftige Werte vorliegen. Gegebenenfalls werden diese Erhebungen dazu führen, dass im Rahmen von künftigen Budgeteingaben Personalbegehren gestellt werden müssen.

Frage 7

Wie aus einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 1. Oktober 2012 zu entnehmen ist, klagen zur Zeit mehrere Staatsanwaltschaften über Überlastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil einerseits mehr Fälle zur Anzeige gelangen und andererseits die Schweizerische Strafprozessordnung die Verfahren komplizierter und zeitaufwendiger gestaltet. Dies trifft auch für den Kanton Thurgau zu. So wurden im Jahre 2012 bis Ende September 175 Strafverfahren wegen Vergehen oder Verbrechen mehr eröffnet als im gleichen Zeitraum im Jahre 2011. Dies war anlässlich der Beantwortung der unter dieser Frage angesprochenen Interpellation (08/IN36/192) vom 28. Juni 2010 noch nicht in diesem Sinne voraussehbar. Die Auswirkungen der neuen Bestimmungen in der Praxis zeigten sich erst aufgrund der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtes. Unter anderem wurden die Parteirechte und die Verfahrensgarantien weiter ausgebaut, als aufgrund des blossen Wortlautes der Gesetzesartikel anzunehmen war. Dadurch wurden die damals erwarteten zeitlichen Einsparungen aufgrund der Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens und des Wegfalls des sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ durch die Erhöhung der Strafanzeigen und den grösseren Formalismus gemäss der Strafprozessordnung weitgehend relativiert. Von einer Verfahrenskürzung kann daher im Gesamten gesehen heute nur noch bei den Strafbefehlsverfahren gesprochen werden.

Frage 8

Nach Auffassung des Regierungsrates erscheinen die unter Frage 1 erwähnten Zielvorgaben der Generalstaatsanwaltschaft in der jetzigen Situation als sinnvolle Kriterien.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach